

# WeReforest-Klimawald – Vertrag über Teilnahme

## Zwischen

dem Verein WeReforest, vertreten durch den Vorsitzenden

Eschborner Landstraße 122, 60489 Frankfurt am Main

**Im folgenden WeReforest**

## Und

**[Name]**

**[Adresse]**

**Im folgenden „Bewerber“**

§ 1 Zweck

§ 2 Organisatorische Grundlagen (Fachaufsicht, Gremien)

§ 3 Maßnahmen auf Klimawald-Flächen

§ 4 FlächeneigentümerInnen Antragsstellerinnen und Antragssteller

§ 5 Voraussetzungen

§ 6 Art, Umfang und Ablauf der Klimawaldmaßnahmen auf Projektflächen

§ 7 Rechte und Pflichten des Flächeneigentümers nach Ablauf des Pachtzeitraums

§ 8 Bewerbung und Vergabe

§ 9 Vertrag, Kündigung, Auflösung

## § 1 Zweck

- (1) Ziel ist es, gem. § 2 der Satzung des Vereins WeReforest, aus den zweckgebundenen Spenden den Aufbau klimaangepasster, strukturreicher, mehrschichtiger und ökologisch wertvoller Wirtschaftswälder aus standortgerechten Baumarten mit dauerhaft hohem Zuwachs- und Nutzungspotenzial und damit hoher Co2-Senkungsleistung zu unterstützen.
- (2) Durch die Durchführung von fachgerechten Erstaufforstungen, Wiederbewaldungsprojekten auf Kalamitätsflächen und bestandesstabilisierenden Waldumbaumaßnahmen auf angepachteten Waldflächen in Deutschland wird ein positiver Beitrag für den Klimaschutz, die nachhaltige Versorgung mit dem nachwachsenden Rohstoff Holz sowie die biologische Artenvielfalt geleistet. Weiterhin soll die Multifunktionalität der so entstehenden Wälder für die Zukunft gesichert werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Anpachtung bestimmter Flächen oder Durchführung bestimmter Maßnahmen besteht nicht. Die Auswahl und Priorisierung angebotener

Pachtflächen/beantragter Klimawald-Projekte erfolgt durch die vom Verein WeReforest berufene Klimawald-Kommission nach Prüfung aufgrund ihres sachkundigen Ermessens auf Grundlage der Vergaberichtlinie des Vereins WeReforest im Rahmen des verfügbaren Spendenaufkommens.

- (4) WeReforest und Bewerber schließen den folgenden Vertrag, mit dem der Bewerber mit seinen im Vertrag angegebenen Flächen an dem Projekt WeReforest-Klimawald teilnimmt.

## § 2 Organisatorische Grundlagen (Fachaufsicht, Gremien)

- (1) Der „WeReforest-Klimawald“ ist ein Projekt des Vereins WeReforest auf Grundlage der Satzung des Vereins und der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Vergaberichtlinie.
- (2) Als fachliches Aufsichtsgremium dient die von der WeReforest-Mitgliederversammlung auf Grundlage der aktuellen Berufsordnung berufene WeReforest Klimawald-Kommission aus anerkannten Experten aus den Bereichen Ökonomie, Forstwirtschaft und Umweltschutz.
- (3) Die fachgerechte Ausführung jeder geförderten Maßnahme wird durch vom Verein WeReforest beauftragte, qualifizierte forstliche Sachverständige vor Ort überprüft und dokumentiert. Darüber hinaus wird nach Ablauf des Pachtverhältnisses und nach 10 Jahren eine vor Ort Kontrolle zur Überprüfung der Pflichten gemäß § 7 durchgeführt und dokumentiert.
- (4) Im Falle von Abweichungen von den Zielvorgaben auf einzelnen Projektflächen obliegt es der WeReforest-Klimawald-Kommission, die Ursachen zu bewerten. Liegen die Gründe in der Nichterfüllung der Pflichten des Bewerbers, können die entsprechenden Nachbesserungen zu Lasten des Bewerbers eingefordert werden.

## § 3 Maßnahmen auf Klimawald-Flächen

- (1) Durchgeführt werden Maßnahmen zur dauerhaften Etablierung von strukturreichen Mischbeständen sowie zur Stärkung der Widerstandskraft bestehender Waldbestände:
  - a. Maßnahmen zur Aufforstung oder Wiederaufforstung durch Pflanzung, Saat oder eine Kombination dieser Maßnahmen mit Naturverjüngung.
  - b. Einbringen von bestandesstabilisierenden oder zuwachserhöhenden Mischbaumarten in bestehende, artenarme Bestände.
  - c. Anlage von strukturierten Waldrändern.
  - d. Schutz der Aufforstungen gegen Wild durch mechanischen Pflanzenschutz (Drahtosen, Schutz-, Wuchs- und Netzhüllen) sowie bei Nebenbaumarten durch Kleingatter vorbehaltlich der Bestätigung der Notwendigkeit und Freigabe durch die WeReforest-Klimawald-Kommission.
  - e. erforderliche Nachbesserungen nach Pflanzung oder Saat innerhalb des Pachtzeitraumes. Grundsätzlich haben Nachbesserungen zur Erreichung des

ursprünglich gewählten Verjüngungsziels durch den Verein WeReforest zu erfolgen. In zu begründenden Ausnahmefällen kann die Nachbesserung auch mit anderen, für die Erreichung des Projektzweckes vorteilhaften Baumarten unterstützt werden.

#### § 4 Flächeneigentümer:innen

- (1) Initiiert werden sollen Klimawald-Projekte im Privat- und Körperschaftswald. Entsprechende Flächenpacht- und Projektangebote können natürliche Personen oder juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts unterbreiten. Die Bewerber müssen Eigentümer der angebotenen Flächen sein.

#### § 5 Voraussetzungen

- (1) Unterstützt werden nur Maßnahmen, die einen ökologischen, qualitativen oder zeitlichen Vorteil im Vergleich zu einer sukzessiven Wiederbewaldung erwarten lassen. Alle Einzelheiten dazu regelt die Vergaberichtlinie des Vereines WeReforest.

#### § 6 Art, Umfang und Ablauf der Klimawaldmaßnahmen auf Projektflächen

- (1) Die Parteien schließen hiermit für die Durchführung der Klimawaldmaßnahme den in **Anlage 1** beigefügten Pachtvertrag . Die konkrete Dauer des Pachtvertrages richtet sich nach der jeweils zu erwartenden Zeitspanne bis zur erfolgreichen Beendigung der geplanten Maßnahme – i.d.R. 5 Jahre.
- (2) Der Verein WeReforest sorgt für die fachgerechte Durchführung und Finanzierung der im Pachtvertrag vereinbarten Klimawaldmaßnahme.
- (3) WeReforest arbeitet dazu mit qualifizierten Fachbetrieben oder dem verpachtenden Bewerber zusammen, sofern dieser die Maßnahme in Eigenleistung zu marktgerechten Preisen durchführen möchte und diese Leistung als Dienstleister anbietet.
- (4) Übernommen werden die Kosten für folgende Positionen:
  - a. Pflanzen und Saatgut
  - b. Pflanzung
  - c. Von der Kommission freigegebene Forstschutzmaßnahmen gem. §3.1d
  - d. Nachbesserungen nach fallweiser Prüfung und Freigabe durch den Verein WeReforest.
- (5) Die Abrechnung erfolgt nur aufgrund nachweislich erbrachter Leistungen (Erstattungsprinzip) nach Überprüfung der durchgeführten Maßnahme.

## § 7 Rechte und Pflichten des Flächeneigentümers nach Ablauf des Pachtzeitraums

- (1) Der Bewerber verpflichtet sich in den kommenden 20 Jahren, nach Ablauf des Pachtverhältnisses, die Fläche im Sinne des Projektziels nach den Grundsätzen der geltenden Gesetze zu bewirtschaften. Hierzu zählt insbesondere die Durchführung erforderlicher Pflege- und Durchforstungsmaßnahmen auf eigene Kosten sowie der Schutz der Flächen vor Gefahren. Alle Veränderungen der Eigentumsverhältnisse (Verkauf, Vererbung...) der Fläche sind WeReforest anzuzeigen. Die Verpflichtungen des Bewerbers sind in vollem Umfang auf den neuen Eigentümer zu übertragen.
- (2) Die erfolgten Investitionen sind innerhalb dieses Zeitraumes vom Bewerber dem Verein WeReforest zurückzuerstatten,
  - a. wenn die fachgerechte Bewirtschaftung durch Nutzungsänderung, Flächenstilllegung oder Auflagen in Zusammenhang mit der Ausweisung von Schutzgebieten nicht mehr gewährleistet werden kann;
  - b. wenn bei Eigentümerwechsel die Verpflichtungen zur Bewirtschaftung nicht vollumfänglich übertragen werden.
- (3) Der Bewerber gestattet WeReforest und allen von ihm Beauftragten das Betreten der Klimawaldfläche zum Zwecke der Dokumentation und Kontrolle des Ergebnisses der durchgeführten Maßnahme.
- (4) Der Bewerber gestattet WeReforest, zur werbenden Unterstützung des Klimawaldprojektes projekt- und flächenbezogene Daten gedruckt und digital zu veröffentlichen. WeReforest wird zusätzlich das Recht eingeräumt, projektbezogene Fotos und Videos zu erstellen und zu verwerten. Darüber hinaus wird weReforest gestattet, auf den Klimawaldflächen auf eigene Kosten projektbezogene Infotafeln aufzustellen

## § 8 Vertrag, Kündigung, Auflösung

- (1) Mit Unterschrift unter den vorliegenden Vertrag wird zwischen dem dem Verein WeReforest und dem Antragsteller der Pachtvertrag gem. **Anlage 1** geschlossen.
- (2) Dieser Pachtvertrag ist vor Beginn der Maßnahmen jederzeit ordentlich kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Danach kann der Vertrag während der Laufzeit nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.
- (3) WeReforest steht ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu, sofern das verfügbare Spendenaufkommen für eine erfolgreiche Durchführung der Maßnahme innerhalb des Pachtzeitraumes nicht ausreicht. Schadenersatzforderungen gegenüber WeReforest im Falle einer derartigen Kündigung des Vertrages sind ausgeschlossen.
- (4) Im Falle der Beendigung/Auflösung des WeReforest-Klimawaldprojektes entsteht den Zuwendungsgebern kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung ihrer Zuwendungen. Alle vorhandenen Restmittel und Vermögenswerte sind in diesem Falle im Sinne des Projektziels ähnlich gelagerten gemeinnützigen Projekten zuzuführen.